



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

XXVIII. Des Bischofs Johann von Havelberg Kaufbrief wegen der Rothen Mühle, v. J. 1507.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

XXVIII. Des Bischofs Johann von Havelberg Kaufbrief wegen der Rothen Mühle,
v. J. 1507.

Wir Johannes, von Gottes gnaden Bischoff zu havelberge, bekennen vnd bezeugen offenbahr etc., das wir mit wissen vnd willen der würdigen vnsern liebe getrewen heren Probest, Prior vnd gantzten Capitell vnser Kirchen zu Havelberge — zu einem rechten ewigen erflichen Kauff verkauffen dem Ehrfamen Vnser lieben getrewen Berendt Glaufen, bürger vnser Stadt wittstock, Annen, siner Ehelichen haufsrawen, ihren zweier rechten erben vnd den inhaber dieses brieffes mitt ihren guten willen, die Rothe Mühlen vor vnser Stadt Wittstoc vnter der Daber auff der Doffe belegen, mit allen nutz, frucht vndt freyheit, so von alterts darzu gehörett hatt, vnd noch darzu hören magk, als nemlich auff den wasser die fischerey vnd die Hütung auff dem Velde zu Damelow mit allen feinen Viehe, mitt dreien wischen vnd mitt dreyen Kempen, vor der sülsten mühlen belegen, darzu eine hufe landes, vier ihar langk frey, auch auf der Feldmarck Damelow belegen, vnd wen solche vier Jahr verschienen, nach dato dieses Briefes, alsdan sol gedachte berendt Glaufe vnd seine rechte erben Vns vnd vnser nachkomen dieselbe hufe, wafs sie von alterts zur Pacht gegeben heft, vorpachten, auch haben wir ihme vnd seinen Erben Einen Möllenwagen mit dreyen Ringen in die Dieftell, in die Stadt tho gande vnd Roggen zu laden vorgundt, vnd schall kein moldt mahlen vnde führen laten, oder aufs der Stadt holen. were es fache, das er darüber befunden wurde vnd dieienigen, die ihm [solches] zueschickten, die wollen wir an leibe vnd guet straffen, besondern ob etzliche pawern aufs vnsern Dörffern umbhere belegen, mit ihme wolten Rogken mahlen, solchets vergömen wir ihme vnd seinen rechten Erben, vnd sein des zufrieden. Daur fall er vns gegeben vnd woll zur genüge befriedigt fünf vnd dreißigk schock wittstocker wehrung, die wir fort in vnser stiftes guet vnd frommen gekelret haben, als zwanzigk gulden auff Michaelis schierstkünftig vnd das ander gelt zwo iahrlangk zu bezahlende, wir behalten auch darinnen vier Wunpell Rogken jährligk, alle viertell iahrs einen Wunpell, den Er oder seine Erben wollen vnd sollen auff vnser burgk wittstock bringen, ohn allen vorzugk, auch soll er die burgk in baenlichen wesen halten, Vns vnd vnser Stadt wittstock zum besten, vnd soll sich der verschriebene müllen bruken vnd im wehr nehmen, so wie wir sie ihme vorlassen haben, Er seine haufsraw vnd Jrer zweier rechte Erben darmit thun nach allen ihrem willen, auch wer diesen brieff hatt, mit seinem vnd seiner Erben willen, dem soll er brucklich sin, ob er ihme von wohrt zu wohrt zugeschrieben were, so Erbes recht ist, gleich ihren andern gutern verkauffen, vorpanden vnd vorsetzen, doch mit vnser vnd vnser nachkommen willen. Zu Uhrkündt mitt vnserm angehängten Insigell vorsigeldt, gegeben zu wittstock nach der gebuhr Christi tausent fünfshundert im siebenden Jahre, am Donnerstage Johannis Baptiste seiner geburdt.

Vnd wir Cristianus wenske, Probst, Hinrich von Eickstede, Decanus, Nicolaus Höppener, Senior, Petrus Roloff, Cantor vnd gantz Capittel der Kirchen zu Havelberge, Bekennen auch gegenwertigen, das Sotane gift vnd Bedingung mitt vnsem vullen willen vnd sulbordt findt geschehen, haben dieses zu mehrer wahrheit vnser Capitels Siegel auch wissendlich lassen anhangen vnten nebst vnser ge-
nannten gnädigen Herren Insigell an diesen sülsten brieff im tage vnd iahr wie vohr.

Nach einer vidimirten Copey in der Wittstocker Amtsregistratur L. M. f. 48, Nr. I.